

Richtlinien

über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

In Ausführung des § 33 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 17. März 1997 (Nds. GVBl. S. 90), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Mai 2003 (Nds. GVBl. S. 192) und gem. § 40 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 03.03.2008 für die Veränderung von Ansprüchen folgende Richtlinien beschlossen:

1. Stundung

Über Stundungsanträge entscheidet:

- a) die zuständige Sachbearbeiterin/der zuständige Sachbearbeiter bei Einzelbeträgen bis zu 500 EUR je Einnahmeart und Veranlagungszeitraum,
- b) der Bürgermeister bei Einzelbeträgen bis zu 7.000 EUR je Einnahmeart und Veranlagungszeitraum, sofern die Frist nicht über das laufende Haushaltsjahr hinausgeht, ansonsten bei Einzelbeträgen bis zu 3.000 EUR,
- c) der Verwaltungsausschuss in allen übrigen Fällen.

2. Niederschlagung

Über befristete und unbefristete Niederschlagungen entscheidet

- a) der Bürgermeister bei Einzelbeträgen bis zu 3.000 EUR je Einnahmeart und Veranlagungszeitraum,
- b) der Verwaltungsausschuss in allen übrigen Fällen.

3. Erlass

3.1 Über Erlassanträge entscheidet

- a) der Bürgermeister bei Einzelbeträgen bis zu 1.000 EUR je Einnahmeart und Veranlagungszeitraum,
- b) der Verwaltungsausschuss bei Einzelbeträgen bis zu 3.000 EUR,
- c) der Rat in allen übrigen Fällen.

3.2 Der Verwaltungsausschuss ist über die vom Bürgermeister ausgesprochenen Erlasse, die 500 EUR übersteigen, zu unterrichten.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach Ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 22.10.2001 außer Kraft.

Bockenem, 04.03.2008

Martin Bartölke
Bürgermeister